



*Gefährlich: Stacheldrähte können zu Verletzungen führen.*

*Bild Archiv*

Tier im Recht

# STACHELDRAHT

Gefahr für Mensch und Tier

**F**rau W. aus Flims fragt: «Mein grösstes Hobby sind ausgedehnte Wanderungen zusammen mit meinem Hund Django. Leider sehe ich immer wieder gefährlichen Stacheldraht, der einfach liegengelassen wurde. Einmal entdeckte ich sogar ein in Stacheldraht verheddertes Rehkitz, das wohl an seinen Verletzungen gestorben war. Was kann ich tun, wenn ich wieder 'verwaisten' Stacheldraht finde?» Solche «verwilderten» Stacheldrähte, aber auch andere nicht korrekt befestigte Zäune und Netze, bedeuten allem voran für Wildtiere tatsächlich eine grosse Gefahr. Immer wieder müssen verhedderte Rehe, Füchse, Wildschweine oder Vögel befreit werden. Es trifft aber auch Nutztiere wie Schafe, Rinder und Pferde, die mit dem Kopf oder einem Bein im Draht oder Maschendraht hängen bleiben. Für viele von ihnen kommt Hilfe leider zu spät, weil sie sich am Draht stranguliert haben, ihren schweren Verletzungen erlegen oder qual-

voll verhungert sind. Nicht zuletzt ist der Draht auch für Menschen und ihre vierbeinigen Begleiter gefährlich.

Die Verwendung von Stacheldraht ist gemäss Schweizer Tierschutzgesetzgebung grundsätzlich erlaubt und nur bei Lamas, Alpakas und Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere) verboten. Doch auch hier sieht die Tierschutzverordnung sogar noch eine Ausnahme vor: Bei weitläufigen Pferdeweiden, die über eine gut sichtbare zusätzliche Begrenzung (wie beispielsweise einen Waldrand oder die im Jura typischen Trockenmauern) verfügen, kann Stacheldraht genehmigt werden.

Stacheldraht stellt insbesondere dann ein Problem dar, wenn die Zäune nicht korrekt befestigt (gespannt) sind oder wenn sie nach dem Abzug der Tiere von der Weide nicht abgeräumt und folglich auch nicht mehr kontrolliert werden. Mehrere Kantone haben die Problematik erkannt und Lösungsansätze in Angriff genommen. Als

Folge einer Volksinitiative in St. Gallen etwa wurde ein Gegenvorschlag ausgearbeitet, wonach seit Oktober 2021 auf den St. Galler Alpen keine Stacheldrähte mehr aufgestellt werden dürfen. Ausnahmsweise ist deren Benutzung auf Kuhweiden in Sömmerungsgebieten jedoch weiterhin erlaubt. Sobald die Tiere die Weide verlassen, müssen die Alphernten den Draht indes abmontieren. Im Kanton Glarus ist der Einsatz von Stacheldraht entlang von öffentlichen Strassen und Wegen verboten und auch viele Bündner Gemeinden verbieten seine Verwendung. Zudem müssen Zäune in Wildeinstands- und Wildwechselgebieten jeweils ab dem 1. November am Boden liegend sein.

Sollten Sie im Kanton Graubünden unsachgemäss entsorgten Stacheldraht vorfinden, können Sie dies dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit ([www.gr.ch](http://www.gr.ch)) melden. Dort finden Sie auch das Merkblatt «Weidezäune als tödliche Falle für Nutz- und Wildtiere».

**GIERI BOLLIGER**

## TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:  
Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
[info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

**Spendenkonto PC: 87-700700-7**

**IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7**

**Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.**